

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 20. Dezember 2023, Zahl: 852-0/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2022, Zahl: 852-1/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

		ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
a)	je 60 l Müllsack (Zusatzsack)	€ 75,08	€ 81,08	€ 83,51	€ 86,02	€ 88,60
b)	je 120 l Müllbehälter	€ 75,08	€ 81,08	€ 83,51	€ 86,02	€ 88,60
c)	je 240 l Müllbehälter	€ 150,15	€ 162,16	€ 167,03	€ 172,04	€ 177,20
d)	je 1.100 l Müllbehälter	€ 649,11	€ 701,04	€ 722,07	€ 743,73	€ 766,04
e)	je m ³ Müll lose	€ 58,91	€ 63,62	€ 65,53	€ 67,49	€ 69,52

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

		ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
a)	je 60 l Müllsack (Zusatzsack)	€ 4,16	€ 4,49	€ 4,63	€ 4,76	€ 4,91
b)	je 120 l Müllbehälter	€ 4,16	€ 4,49	€ 4,63	€ 4,76	€ 4,91
c)	je 240 l Müllbehälter	€ 8,32	€ 8,98	€ 9,25	€ 9,53	€ 9,81
d)	je 1.100 l Müllbehälter	€ 36,50	€ 39,42	€ 40,60	€ 41,82	€ 43,07
e)	je m ³ Müll lose	€ 33,50	€ 36,17	€ 37,26	€ 38,38	€ 39,53

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
je 60 l Müllsack	€ 4,05	€ 4,37	€ 4,50	€ 4,64	€ 4,78

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenscheid geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abholbereich und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und Sonderbereich sind vierteljährlich, im März, Juni, September und Dezember anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

- (3) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde St. Urban zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 21. Dezember 2022, Zl. 852-0/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dietmar Rauter

angeschlagen am: 21.12.2023
abgenommen am: